



STADT HALVER

Wahlbekanntmachung der Stadt Halver Kommunalwahlen am 14. September 2025

1. Am **Sonntag, 14. September 2025**, finden die Kommunalwahlen statt.

Gewählt werden

- **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** und die **Vertretung** (Gemeinderat) der Stadt Halver und
- **die Landrätin/der Landrat und die Vertretung** (Kreistag) des Märkischen Kreises.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Halver ist in **17 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Die Wahlbezirke entsprechen den Stimmbezirken.

Die 17 allgemeinen Wahlbezirke bilden gleichzeitig den **Kreiswahlbezirk 20** sowie den **Kreiswahlbezirk 21** des Wahlgebietes des Märkischen Kreises:

Kreiswahlbezirk 20	Stadt Halver - Wahlbezirke 011, 012 und 017 sowie Gemeinde Schalksmühle - alle Wahlbezirke
Kreiswahlbezirk 21	Stadt Halver – Wahlbezirke 001 bis 010 und Wahlbezirke 013 bis 016

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten **in der Zeit vom 4. August bis 24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

3. Es sind vier **Briefwahlvorstände** gebildet worden. Diese treten zur Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag um 13.00 Uhr, in den Zimmern 6, 12, 21 und 24 des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den Wahlbezirken.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **Personalausweis – Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen**. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes **soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden**.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: altrosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Gemeinderatswahl**: lachsfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Landratswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

6. Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und für die Kreistagswahl jeweils **eine Stimme**.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt des **Landrats** und
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl **im Wahlbezirk**, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Halver die **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Halver, 06.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Thienel